



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Wirtschaftsausschuss	07.02.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Auswirkungen der Kulturförderabgabe

Mit ihrer Anfrage vom 14.12.2010 hat die Fraktion pro Köln folgende Fragen zur Auswirkung der Kulturförderabgabe gestellt:

- 1.) Wie hat sich die Anzahl der Hotelübernachtungen in Köln zwischen dem dritten Quartal 2009 und dem vierten Quartal 2010 entwickelt?
- 2.) Welche Auswirkungen hatte die Einführung der Bettensteuer bisher auf die Umsätze der Kölner Hotelbetriebe?
- 3.) In welchem Umfang wurde die Buchung von Übernachtungskontingenten durch Unternehmen von der Einführung der Bettensteuer beeinflusst?
- 4.) Welche Schadensersatzansprüche von Hoteliers bestehen gegenüber der Stadt Köln und wie beurteilt die Verwaltung diese?

Die KölnTourismus GmbH beantwortet die Fragen 1 – 3 wie folgt:

Frage 1:

Die Zahl der Hotelübernachtungen im vierten Quartal 2010 liegt frühestens Mitte Februar 2011 vor. Zahlen liegen zum jetzigen Zeitpunkt lediglich bis Oktober 2010 vor. Danach ergibt sich für die ersten 10 Monate ein Übernachtungsplus von 9,1 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahr 2009, das krisenbedingt mit einem Minus von 4,1 Prozent abschloss.

Die bisherige gute Entwicklung basiert auf zusätzlichen Großveranstaltungen, wie z.B. der Eishockey-WM und den Gay Games. Zusätzlich ist sie dem Anziehen der Konjunktur, begleitet von einem verstärkten Konsumverhalten aus dem Inland, und vor allem dem Nach-

frageboom im Städtetourismus zu verdanken.

Fragen 2 und 3:

Hierzu liegen keine belastbaren Angaben vor.

Frage 4:

Die Kulturförderabgabe bildet eine neue Steuer und ist nach Auffassung der Stadt Köln wie auch der bislang veröffentlichten Literatur rechtmäßig. Insoweit würden Schadensersatzforderungen, die allerdings bislang auch noch nicht geltend gemacht wurden, bereits aus diesem Grund von vornherein ins Leere laufen.

Unabhängig davon sei ergänzend auf die nachfolgende Stellungnahme des Rechts- und Versicherungsamtes vom 24.11.2010 an Dezernat I verwiesen:

1. Eine **Haftung für** legislatives – bzw. hier bei Satzungen: **normatives** – **Unrecht** findet grundsätzlich mangels Drittbezogenheit der Amtspflichten nicht statt. Vgl. dazu Reinert, Beck'scher Online-Kommentar, § 839 BGB Rd. 57:

Amtspflichten der öffentlichen Amtsträger dienen danach in erster Linie dem Interesse der Allgemeinheit an einem geordneten Gemeinwesen. Soweit sich die Amtspflichten darin erschöpfen, diesem Allgemeininteresse zu dienen, und noch keine besonderen Beziehungen zwischen diesen Amtspflichten und bestimmten Personen oder Personengruppen bestehen, kommen bei Verletzung solcher Amtspflichten Schadensersatzansprüche für außen stehende Dritte nicht in Betracht. Um derartige Amtspflichten handelt es sich im Allgemeinen bei den Pflichten, die für die dafür Verantwortlichen im Rahmen der Gesetzgebungsaufgaben bestehen. Nur in Ausnahmefällen, etwa bei sog. Maßnahme- oder Einzelfallgesetzen, kann etwas anderes in Betracht kommen und können Belange bestimmter einzelner unmittelbar berührt werden.

Bei kommunalen Satzungen ist zwar zu fragen, ob hier ausnahmsweise doch eine Drittbezogenheit gegeben ist, weil eine solche z. B. Bebauungsplänen zukommt. Vgl. Reinert a.a.O. § 839 BGB Rd. 60:

Anders verhält es sich hingegen bei Satzungen, insbes. der kommunalen Vertretungskörperschaften, die wie etwa beim Erlass eines Bebauungsplans unmittelbar die Rechtsstellung der Gemeindebürger berühren. Anders als beim parlamentarischen Gesetzgeber erlässt der Ortsgesetzgeber Regelungen, die in eine individualisierte Beziehung zum Planbetroffenen treten.

Eine solche Ausnahme ist aber bei Abgabensatzungen wegen der fehlenden individualisierten Beziehung zu einzelnen Planbetroffenen nicht gegeben. Es liegt bei einer Steuersatzung eben keine Planung vor, die durch die Notwendigkeit der Abwägung konkret betroffener Interessen gekennzeichnet ist.

2. Auch die **Anwendung der Steuersatzung** würde bei deren Nichtigkeit keine zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung beinhalten, da es am Verschulden des Rechtsanwenders fehlt, wenn er formell gültiges Recht anwendet.

vgl. BayObLG Urteil vom 14.01.1997 - 2 Z RR 422/96 - NJW 1997, 1514:

Bis zum Erlass einer gerichtlichen Nichtigkeitserklärung muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein Beamter, der verfassungsrechtlich umstrittene Normen anwendet, jedenfalls nicht schuldhaft handelt (vgl. BGH, NJW 1988, 478...). Es braucht nicht weiter auf die verfassungsrechtliche Frage eingegangen zu werden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Beamter ausnahmsweise überhaupt befugt oder sogar verpflichtet sein könnte, Rechtsvorschriften kraft seiner eigenen Überzeugung von deren Verfassungswidrigkeit nicht anzuwenden (vgl., jew. m. w. Nachw.: Maunz/Dürig, Art. 20 Rdnrn. 30f. zu Abschn. VI; Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 4. Aufl., Art. 55 Rdnr. 3; Schmidt, BayVBl 1976, 1; Bachof, AöR 81, 1; Deutsches Rechts-Lexikon, Stichwort "Normverwerfungskompetenz"). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier jedenfalls nicht vor. Die dargestellten Grundsätze zur Begrenzung der Amtshaftung für legislatives Unrecht verlören auch ihren Sinn, wenn zwar nicht ihre Anwendung im Einzelfall als schuldhafte Amtspflichtverletzung anzusehen wäre mit der Folge, dass der von einer verfassungswidrigen Rechtsvorschrift betroffene Bürger ohne Rücksicht auf die fehlende Drittbezogenheit der Norm bei ihrer Anwendung einen Amtshaftungsanspruch hätte.

gez. Streitberger